

Vergütung für Kriegsleistungen.

Raschere Anstragung der Ansprüche.

Ämtlich wird gemeldet: Nach den bisherigen Vorschriften des Kriegsleistungsgegesetzes mußten alle Ansprüche auf Vergütung für eine Kriegsleistung oder auf Ersatz für einen unter das Kriegsleistungsgegesetz fallenden Schaden in Fällen, in denen nicht die Zahlung erfolgt ist oder der Beisteller mit dem zuerkannten Betrage nicht zufrieden war, den Weg durch die Bezirks- und Landeskommissionen, die beide nur Erhebungs- und Begutachtungsstellen sind, nehmen, um erst von der Ministerialkommission für Kriegsleistungen entschieden zu werden.

Dieser schleppenden Abwicklung wird voraussichtlich für viele Fälle durch eine morgen zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, beziehungsweise durch die auf Grund derselben gleichzeitig verlautebarte Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung abgeholfen, wonach die Bezirks- und Landeskommissionen ermächtigt werden, in rechtlich nicht zweifelhaften Fällen bis zu gewissen Höchstbeträgen mit den Parteien Vereinbarungen über den angemeldeten Anspruch zu treffen, worauf ein weiteres Verfahren nach dem Kriegsleistungsgegesetz entfällt und die Auszahlung unverweilt erfolgt. Solche Vereinbarungen werden die Bezirkskommissionen bis zu 5000 Kronen, die Landeskommissionen bis zu 20.000 Kronen abschließen können. Bei Ansprüchen auf Einquartierungsvergütung gehen als Höchstbeträge die Summen von 500 Kronen, beziehungsweise 2500 Kronen. Von jenen Fällen, die im Wege derartiger Vereinbarungen nicht ausgetragen werden können, wären namentlich die Forderungen auf Vergütung oder Entschädigung für die Inanspruchnahme von Immobilien zu erwähnen. Fälle von Kriegsschäden im eigentlichen Sinne, wie z. B. Schäden, die durch kriegerische Aktionen oder durch den Feind verursacht wurden, Leistungen an den Feind usw., können in diesem Verfahren nicht ausgetragen werden.